

**1. Änderung der Promotionsordnung  
der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
für die Verleihung des Doktorgrades  
„Doktor der Gesundheitswissenschaften“ (Dr. rer. medic.)**

**vom 21.03.2022**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 12.01.2022 gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), die folgende 1. Änderung der Promotionsordnung in der Fassung vom 23.05.2018 beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 08.03.2022 genehmigt.

**Abschnitt I**

- 1. In § 1 (Zweck der Promotion, Doktorgrade und Promotionsleistungen) wird in Abs. 1 folgender Satz 2 ergänzt (Neuerungen unterstrichen) und lautet wie folgt:**

„<sup>2</sup>An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- a. eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Gesundheitswissenschaften gehört und dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 8;
- b. eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 12;
- c. die Veröffentlichung der Dissertation. Näheres regelt § 14;
- d. die Teilnahme an fach- und fächerübergreifenden Kursen zur Erlangung wissenschaftlicher Fertigkeiten im Umfang von insgesamt 12 Kreditpunkten (KP), davon mindestens 6 KP in den Bereichen „Gute Wissenschaftliche Praxis“ bzw. „Wissenschaftliche Methoden“. Diese Leistung kann durch die Teilnahme an entsprechenden Kursen der Graduiertenschulen und der Graduiertenakademie nachgewiesen werden.“

- 2. In § 1 (Zweck der Promotion, Doktorgrade und Promotionsleistungen) wird in Abs. 3 folgender S. 2 neu eingefügt und Satz 3 modifiziert (Neuerungen unterstrichen). Sie lauten nun wie folgt:**

”

<sup>2</sup>Vor Beginn eines binationalen Promotionsverfahrens sollen sich die Beteiligten hinsichtlich der Besonderheiten des Verfahrens beraten. <sup>3</sup>In den genannten Fällen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors von der Fakultät und der zuständigen Einrichtung der Kooperationspartnerin, sofern zulässig, gemeinsam, ansonsten im Rahmen einer Doppelpromotion (Double Doctorate) verliehen, wenn die Kooperationspartnerin das Promotionsrecht besitzt; andernfalls wird der Grad von der Fakultät unter Hinweis auf die Kooperation verliehen. <sup>4</sup>Für Verfahren mit der Rijksuniversiteit Groningen gelten die besonderen Vorschriften gemäß der Anlage 4 „Binationale Promotionsverfahren mit der Rijksuniversiteit Groningen (RUG)“.

- 3. In § 3 (Promotionsausschuss) werden in Abs. 2 folgende Sätze 3 und 5 modifiziert (Neuerungen unterstrichen). Sie lauten nun wie folgt:**

„<sup>3</sup>Dem Ausschuss gehören mit beratender Stimme weiter je zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an. <sup>4</sup>Alle Mitglieder haben bis zu drei Vertreterinnen bzw. Vertreter. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fakultätsrat nach Statusgruppen für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Falle der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden für ein Jahr gewählt.

**4. In § 7 (Betreuung, Annahme als Doktorand oder Doktorandin) werden in Abs. 5 folgende Sätze 1, 3 und 5 modifiziert sowie Satz 7 neu hinzugefügt (Neuerungen unterstrichen). Der Absatz lautet nun wie folgt:**

„<sup>1</sup>Die Beziehung zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer sowie ggf. Betreuungskomitee wird in einer Betreuungsvereinbarung (gemäß der Vorgaben des Promotionsausschusses auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlichtem Dokument) geregelt. <sup>2</sup>Darin sind insbesondere das Dissertationsthema, der voraussichtliche Zeitrahmen, die Mitglieder des Betreuungskomitees, Absprachen über regelmäßige Besprechungen zwischen Doktorandin oder Doktorand und den betreuenden Personen sowie das Vorliegen eventuell erforderlicher Genehmigungen durch z. B. Ethikkommission, Forschungseinrichtung oder Unternehmen festzuhalten. <sup>3</sup>Durch den Abschluss der schriftlichen Betreuungsvereinbarung, welche von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 gegenzuzeichnen ist, erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand bereits vor förmlicher Zulassung ihres Promotionsvorhabens nach § 8 den Status als „angenommene Doktorandin“ bzw. „angenommener Doktorand“. <sup>4</sup>Die angenommene Doktorandin bzw. der angenommene Doktorand leitet die Betreuungsvereinbarung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiter. <sup>5</sup>Nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 8 ist die Betreuungsvereinbarung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gegenzuzeichnen. <sup>6</sup>Das Gesuch um Zulassung zur Promotion gemäß § 8 soll in der Regel spätestens innerhalb eines Jahres nach Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand erfolgen. <sup>7</sup>Sollte nach Ablauf dieses Zeitraums noch kein Antrag auf Zulassung nach § 8 vorliegen, ist für den Erhalt des Status als ‚angenommene Doktorandin‘ oder ‚angenommener Doktorand‘ alle drei Jahre ein Verlängerungsantrag an den Promotionsausschuss zu stellen, der von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Promotion gegenzuzeichnen ist. <sup>8</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber kann beim Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.“

**5. In § 8 (Zulassung zur Promotion, Annahme, Immatrikulation) wird in Abs. 2 folgender Satz 1 modifiziert (Neuerungen unterstrichen) und lautet nun wie folgt:**

„<sup>1</sup>Dem Gesuch sind als Voraussetzung für die Zulassung beizufügen:

- a. eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
- b. das Promotionsthema (Arbeitstitel) mit einem Exposé des Vorhabens, welches mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer abgestimmt ist,
- c. eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer gemäß dem nach Vorgaben des Promotionsausschusses auf den Internetseiten der Fakultät bereitgestellten Dokument, sofern noch nicht gemäß § 7 geschehen, die ggf. die weiteren Mitglieder des Betreuungskomitees (§ 7 (5)) benennt und eine Erklärung über die Punkte b, g und h enthält.
- d. Zeugnisse und Nachweise nach § 6 oder Belege über den Abschluss eines gleichwertigen einschlägigen Studiums an einer ausländischen Hochschule mit Belegen über dort abgelegte Prüfungen und erworbene Grade,
- e. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- f. Nachweise gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. d zur erfolgten Teilnahme an fach- und fächerübergreifenden Kursen oder eine Planungsübersicht, an welchen Veranstaltungen teilgenommen werden soll
- g. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche mit Angaben zum Zeitpunkt der ersten Bewerbung, zur wissenschaftlichen Hochschule und zur Fakultät oder zum Fachbereich, bei der oder dem die Dissertation eingereicht wurde, sowie zum Thema der Dissertation,

- h. eine Erklärung darüber, ob klinische Versuche am Menschen, epidemiologische Studien mit personenbezogenen Daten oder Untersuchungen an entnommenem menschlichen Material mit Personenbezug (Ethikkommission), Versuche mit gentechnisch veränderten Organismen (Gentechnikgesetz) oder Experimente an Wirbeltieren (Versuchstiergenehmigung) durchgeführt werden sollen; im zutreffenden Falle ist dem Promotionsausschuss vor Studienbeginn eine Genehmigung der zuständigen Behörde in Kopie vorzulegen;
- i. ggf. ein Antrag auf Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens oder einer bi- bzw. multinationalen Promotion (§ 1 Abs. 3) mit Nennung der beteiligten Fakultäten und/oder der Kooperationspartner,
- j. eine Erklärung darüber, dass die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt sind und befolgt werden,
- k. eine Erklärung darüber, dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genommen werden oder genommen worden sind,
- l. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in größeren Teilen bereits für eine Bachelor-, Master-, Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet hat.

<sup>2</sup>Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnissen, die als beglaubigte Kopie oder mit Original zur Einsicht vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.“

**6. In § 8 (Zulassung zur Promotion, Annahme, Immatrikulation) wird in Abs. 4 Satz 5 gestrichen. Der Absatz lautet nun wie folgt:**

„<sup>1</sup>Nach Prüfung der nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 eingereichten Unterlagen, entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Promotion. <sup>2</sup>Im begründeten Einzelfall kann die Bewerberin oder der Bewerber trotz eines früheren fehlgeschlagenen Promotionsgesuchs zugelassen werden. <sup>3</sup>Mit der Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. <sup>4</sup>Die Betreuungsvereinbarung gemäß Absatz 2 c) ist für die Zulassung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gegenzuzeichnen. <sup>5</sup>Der Status endet mit Bestehen der Promotionsleistungen oder deren endgültigem Nichtbestehen, sowie bei nicht fristgerechtem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 10 Abs. 1) oder bei Rücknahme des Promotionsgesuchs (§ 17).“

**7. In § 10 (Einleitung des Promotionsverfahrens) werden in Abs. 1 Satz 3 modifiziert und Satz 5 redaktionell korrigiert (Neuerungen unterstrichen). Sie lauten nun wie folgt:**

„<sup>3</sup>Diese Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag und nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden und der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers um eine angemessene Frist verändert werden. <sup>4</sup>Wird der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nicht fristgemäß gestellt oder wird die Frist bzw. Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Zulassung als zurückgenommen. <sup>5</sup>Hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin bzw. den Doktoranden und die Erstbetreuerin bzw. den Erstbetreuer der Dissertation in Kenntnis.“

**8. In § 12 (Disputation) wird Abs. 1 ergänzt durch die folgenden neuen Sätze 3-8 (unterstrichen):**

„<sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation und gibt den Termin in der Fakultät bekannt. <sup>2</sup>Die Disputation ist universitätsöffentlich. <sup>3</sup>Mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Prüfungskommission in begründeten Ausnahmefällen einstimmig beschließen, die in Abs. 2 und 3 genannten Bestandteile der Disputation elektronisch über ein durch das Präsidium genehmigtes Bild- und Tonverfahren durchzuführen. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission informiert den Promotionsausschuss über die Entscheidung. <sup>5</sup>Abweichend von §2 Abs. 2 findet in diesen Fällen keine Abstimmung durch den Promotionsausschuss statt. <sup>6</sup>Dieses Verfahren muss eine umfangreiche Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleisten. <sup>7</sup>Die störungsfreie Zuschaltung ist für die gesamte Dauer der Prüfung sicherzustellen. <sup>8</sup>Auch die Zuschaltung nur einer Prüferin oder eines Prüfers oder lediglich der Doktorandin oder des Doktoranden kann zugelassen werden. <sup>9</sup>Mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden können andere interessierte Personen zuhören.

**9. In § 13 (Bewertung der Promotionsleistungen und Abschluss der Promotion) wird Abs. 1 Satz 3 folgendermaßen modifiziert.**

„<sup>3</sup>Den Abschluss der Promotion bildet die Veröffentlichung der Dissertation nach § 14.“

**10. In § 13 (Bewertung der Promotionsleistungen und Abschluss der Promotion) wird Abs. 4 gestrichen.**

**11. In § 14 (Veröffentlichung der Dissertation) wird Absatz 2 folgendermaßen modifiziert (Neuerungen unterstrichen) und lautet nun wie folgt:**

„(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist.

**12. In § 15 (Vollzug der Promotion) wird Abs. 2 modifiziert (Neuerungen unterstrichen) und lautet nun wie folgt:**

„(2) Hiervon abweichend stellt der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden fest, dass die Dissertation und die Disputation abgeschlossen und bestanden sind (§ 13).“

**13. In § 15 (Vollzug der Promotion) wird Abs. 3 neu hinzugefügt:**

„<sup>1</sup>Die Promotionsurkunde trägt das Datum der Veröffentlichung der Dissertation und wird nach Veröffentlichung der Dissertation als letztem Bestandteil der Promotionsleistung und gemäß dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt. <sup>2</sup>Im Falle einer bi-nationalen Promotion wird eine Urkunde gemäß Anlage 3, im Falle einer bi-nationalen Promotion mit der RUG gemäß Anlage 4 ausgefertigt. <sup>3</sup>Die Promotionsurkunde wird nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 14 ausgehändigt.“

**14. In § 20 (Widerspruch) Abs. 4 Satz korrigiert (Neuerung unterstrichen):**

„Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen die Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu.

**15. § 21 (Inkrafttreten) wird folgendermaßen korrigiert:**

„Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.“

16. Die bisherige Anlage 1 (Muster einer Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 der Promotionsordnung) wird gestrichen.
17. Die bisherige Anlage 2 (Muster des Titelblatts der Dissertation) wird nun als Anlage 1 geführt und modifiziert in folgende Form:

**Vorderseite:**

.....  
(Titel der Dissertation\*)

Der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg zur Erlangung des Grades und Titels

**Doktorin/Doktor\* der Gesundheitswissenschaften (Dr. rer. medic.)**

vorgelegte Dissertation

von Frau/Herrn\*) .....  
(Vorname, Name\*)

geboren am ..... in .....

**Rückseite:**

Erstbetreuerin/Erstbetreuer\*)  
.....

Weitere Betreuende\*)  
.....  
.....

Gutachterin/Gutachter\*)  
.....

Tag der Disputation\*):  
.....

---

\*) Zutreffendes einfügen

**18. Die bisherigen Anlagen 3 (Promotionsurkunde) und 4 (Promotionsurkunde in englischer Sprache) werden zusammengeführt in eine neue Anlage 2 (Promotionsurkunde):**

Die Fakultät .....  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
verleiht mit dieser Urkunde

The School.....  
of the University of Oldenburg (Germany)  
hereby confers on

Frau/Herrn\*) / Ms./Mr. \*) .....

geboren am: .....  
in .....

born on.....  
in.....

den Grad

the degree of

**Doktorin/Doktor der Gesundheitswissenschaften (Dr. rer. medic.) \***

nachdem sie/er\*) in einem ordnungsgemäßem  
Promotionsverfahren durch ihre/seine\*) mit  
dem Prädikat ....<sup>1)</sup> beurteilte Dissertation mit  
dem Thema

following him/her\*) having proved his/her\*)  
scientific ability in a regular doctoral procedure  
by submitting his/her\*) doctoral thesis entitled

.....

.....

sowie durch die mit ....<sup>2)</sup> beurteilte Disputation  
ihre/seine\*) wissenschaftliche Befähigung  
erwiesen und dabei das Gesamturteil ...<sup>3)</sup>  
erhalten hat.

which was awarded the grade ...<sup>1)</sup> and having  
passed an oral defence which was awarded  
the grade ...<sup>2)</sup>. The overall grade achieved by  
the candidate was ...<sup>3)</sup>.

Oldenburg, [TT.MM.JJJJ] .....

Die Dekanin/Der Dekan\*) der Fakultät /  
*Dean of the School*

Die/Der\*) Vorsitzende des Promotions-  
ausschusses der Fakultät /  
*Chair of the Doctorate Committee*

Rechtlich bindend sind die deutschsprachigen Formulierungen.

*Please note: Only the German wording is legally binding.*

\*) Zutreffendes einfügen, nicht Zutreffendes streichen

<sup>1)</sup> Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite) / *Grades: summa cum laude (high distinction), magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)*

<sup>2)</sup> siehe Fußnote 1)

<sup>3)</sup> siehe Fußnote 1)

**19. Anlage 3 wird neu hinzugefügt:**

zu § 15 Abs. 3

Die Fakultät ..... der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und ..... verleihen mit dieser Urkunde gemeinsam  Frau/Herrn*) / Ms./Mr. ....  geboren am: ..... in .....  den Grad	The School..... of the University of Oldenburg (Germany) and ..... hereby jointly confer on  .....  born on..... in.....  the degree of
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Doktorin/Doktor der Gesundheitswissenschaften (Dr. rer. medic.) \***

nachdem sie/er*) in einem ordnungsgemäßem, von beiden Fakultäten betreuten Promotions- verfahren durch ihre/seine*) mit dem Prädikat .... <sup>1)</sup> beurteilte Dissertation mit dem Thema ..... ..... sowie durch die mit .... <sup>2)</sup> beurteilte Disputation ihre/seine*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil ... <sup>3)</sup> erhalten hat.	following him/her*) having proved his/her*) scientific ability in a regular doctoral procedure supervised by both schools by submitting his/her*) doctoral thesis entitled ..... ..... which was awarded the grade ... <sup>1)</sup> and having passed an oral defence which was awarded the grade ... <sup>2)</sup> . The overall grade achieved by the candidate was ... <sup>3)</sup> .
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Oldenburg, [TT.MM.JJJJ] .....

Die Dekanin/Der Dekan\*) der Fakultät /  
*Dean of the School*

Die/Der\*) Vorsitzende des Promotions-  
 ausschusses der Fakultät /  
*Chair of the Doctorate Committee*

[Ort], [TT.MM.JJJJ] .....

Die Dekanin/Der Dekan/  
 Die Präsidentin/Der Präsident\*)  
 der Fakultät/der Universität\*) /  
*The Dean/President/ Chancellor\*)  
 of the School/University\*)*

Rechtlich bindend sind die deutschsprachigen Formulierungen.  
*Please note: Only the German wording is legally binding.*

\*) Zutreffendes einfügen, nicht Zutreffendes streichen

<sup>1)</sup> Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite) /  
*Grades: summa cum laude (high distinction), magna cum laude (distinction),  
 cum laude (credit), rite (pass)*

<sup>2)</sup> siehe Fußnote 1)

<sup>3)</sup> siehe Fußnote 1)

20. Die Promotionsordnung wird ergänzt durch eine Anlage 4 „Binationale Promotionsverfahren mit der Rijksuniversiteit Groningen (RUG)“ mit folgendem Inhalt:

**Anlage 4 „Binationale Promotionsverfahren mit der Rijksuniversiteit Groningen (RUG)“**

**§ 1**

**Vorrang, Verbindlichkeit, Beratung**

- (1) Die Durchführung von gemeinsamen binationalen Promotionsverfahren als Cotutelle-Verfahren zwischen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (UOL) und der Rijksuniversiteit Groningen (RUG) richtet sich vorrangig nach den nachfolgenden Sonderregelungen; ergänzend gelten die allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung, soweit diese nicht im Widerspruch hierzu stehen.
- (2) Der Promovend oder die Promovendin ist vor Beginn eines binationalen Verfahrens mit der RUG über die nachfolgenden Sonderregelungen zu informieren und zu beraten. Im Falle ihres oder seines Einverständnisses mit den Sonderregelungen wird über das konkrete binationale Promotionsvorhaben der als Muster A zu dieser Groningen-Anlage beiliegende Vertrag mit der Promovendin oder dem Promovenden geschlossen („Cotutelle Agreement for the Joint Supervision leading to a Double Doctorate“), welcher ggf. auch abweichende oder ergänzende Regelungen enthalten kann. Der Abschluss eines solchen Vertrages ist Voraussetzung für die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens mit der RUG.
- (3) Sofern die Kandidatin oder der Kandidat mit den nachfolgenden Sonderregelungen nicht einverstanden ist, kann das Promotionsvorhaben nicht als binationales Verfahren mit der RUG, sondern nur als rein nationales Promotionsverfahren nach den allgemeinen Vorschriften der einschlägigen Promotionsordnung der UOL durchgeführt werden.

**§ 2**

**Promotionsleistung**

- (1) Die Dissertationsschrift ist in englischer Sprache zu verfassen. Das Exposé soll in englischer, niederländischer und deutscher Sprache verfasst werden.
- (2) Basierend auf den wissenschaftlichen Anforderungen und dem Betreuungsbedarf wird die Dissertation abwechselnd an beiden Partneruniversitäten bearbeitet.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Anforderungen beider Partneruniversitäten hinsichtlich Zulassung, Verlauf und Prüfungsleistungen erfüllen.

**§ 3**

**Einschreibung, Gebühren, Versicherung**

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand soll in beiden Partneruniversitäten entsprechend den Regelungen an der jeweiligen Universität immatrikuliert sein.
- (2) Die UOL erhebt Semesterbeiträge gemäß den Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG). Soweit dies rechtlich möglich ist, wird die Doktorandin oder der Doktorand von der Entrichtung von Studiengebühren und Semesterbeiträgen an die RUG freigestellt.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat für die Dauer des Aufenthaltes in Groningen und in Deutschland den Nachweis der Krankenversicherung und der Privathaftpflichtversicherung zu erbringen.

#### **§ 4 Zuständigkeiten, Verfahren**

- (1) Das Promotionsverfahren wird in Übereinstimmung mit den rechtlichen Regelungen beider Partneruniversitäten durchgeführt.
- (2) Anfallende Kosten (Reisekosten etc.) durch die Betreuer und Betreuerinnen oder durch Mitglieder des Examining Committee (Prüfungskommission) werden von deren jeweiligen benennenden Partneruniversität getragen werden.
- (3) Die Ergebnisse der einzelnen nachfolgend genannten Verfahrensschritte werden im PhD Project Monitoring System der RUG („Hora Finita“) niedergelegt und sind dort auch für die auf Seiten der UOL beteiligten Personen zugänglich. Falls von der UOL benötigte Informationen nicht in Hora Finita zugänglich sein sollte, wird die RUG (die jeweils zuständige Graduate School) die UOL auf andere Weise informieren.

#### **§ 5 Veröffentlichung**

Die Dissertationsschrift ist entsprechend den Regelungen beider Partneruniversitäten zu veröffentlichen. Die Urheberrechte der Promovendin oder des Promovenden im Hinblick auf ihre oder seine Dissertationsschrift bleiben davon unberührt. Die Partneruniversitäten weisen die Doktorandin oder den Doktoranden auf die Regeln der jeweiligen Partneruniversität zur Veröffentlichung der Dissertationsschrift hin.

#### **§ 6 Geistiges Eigentum**

- (1) Alle Rechte die Dissertationsschrift betreffend liegen bei der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- (2) Neue Kenntnisse und geistige Eigentumsrechte (Immaterialgüterrechte, insbesondere Erfindungen), die im Rahmen eines gemeinsamen Projekts entstehen (Foreground intellectual property rights), gehören beiden Partneruniversitäten gemeinsam. Sie werden die Frage der Anmeldung zum Schutzrecht sowie der Aufrechterhaltung und Verteidigung dieser Anmeldung und der hierauf erteilten Patente sowie der damit in Zusammenhang stehenden Kosten und die wirtschaftliche Verwertung in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung klären.

#### **§ 7 Betreuung (Supervision)**

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand soll bei der Ausarbeitung der Dissertationsschrift gemeinsam durch eine Betreuerin oder einen Betreuer der RUG und durch eine Betreuerin oder einen Betreuer der UOL betreut werden.
- (2) Die Betreuerinnen und Betreuer beraten sich regelmäßig mit der Doktorandin oder dem Doktoranden im Hinblick auf den Fortschritt der wissenschaftlichen Bearbeitung. Die Betreuung erfolgt zu gleichen Anteilen durch beide Partneruniversitäten. Die zugewiesenen Betreuer übernehmen die Betreuungszeiten zu gleichen Anteilen. Die alltägliche Betreuung und das wissenschaftliche Mentoring liegen bei der Betreuerin oder dem Betreuer des Standortes, an dem jeweils gerade für die Dissertation gearbeitet wird.
- (3) Die positive Beurteilung der Dissertation durch die Betreuerinnen oder Betreuer ist Voraussetzung für die Einreichung der Dissertation beim Assessment Committee.

## **§ 8 Assessment Committee**

- (1) Nach positiver Beurteilung der Dissertation durch die Betreuerinnen und Betreuer wird die Dissertationsschrift dem Assessment Committee übermittelt.
- (2) Das Assessment Committee besteht aus vier Personen, davon mindestens aus jeweils einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der RUG und der UOL. Mitglieder des Assessment Committee können nur Professorinnen und Professoren sein, die nicht als Co-Autoren an der Dissertationsschrift mitgewirkt haben.
- (3) Das Assessment Committee wird von den Partneruniversitäten in gegenseitigem Einvernehmen und in Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen der jeweiligen Partneruniversität besetzt. Zuständig ist an der UOL der Promotionsausschuss.
- (4) Entsprechend den Anforderungen der Promotionsordnung der UOL werden zwei Mitglieder des Assessment Committee zu Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertationsschrift bestellt. Die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter werden von der UOL benannt, die beiden übrigen Mitglieder des Assessment Committee von der RUG. Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen je ein individuelles Gutachten und schlagen darin eine Note für die Dissertationsschrift gemäß den einschlägigen Regelungen der UOL vor.
- (5) Alle Mitglieder des Assessment Committee geben eine begründete Beurteilung zur Dissertation via Hora Finita ab. Sofern beide Gutachterinnen oder Gutachter und das Assessment Committee als Ganzes die Zulassung der Dissertation befürworten, entscheidet das Assessment Committee durch formellen Beschluss, dass die Doktorandin oder der Doktorand zur Disputation zugelassen wird und die Gutachterinnen oder Gutachter vergeben basierend auf den vorliegenden Gutachten eine Note. Die Entscheidung ist umgehend dem zuständigen Promotionsausschuss der UOL mitzuteilen.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen 4 und 5 und § 10 Abs. 3 erwähnten Noten beziehen sich ausschließlich auf die Verleihung des Doktorgrades der UOL, deren Rechtsbehelfe entsprechend der einschlägigen Promotionsordnung für den Fall des Dissenses über die Notengebung Anwendung finden. Bei der Verleihung des Doktorgrades der RUG wird keine Note vergeben, ausgenommen die Betreuer oder die Mitglieder des Assessment Committee schlagen vor, die Auszeichnung „cum laude“ (im niederländischen Rechtssinne) zu verleihen; dann wird das niederländische Verfahren zur Verleihung der „cum laude“ Auszeichnung durchgeführt.
- (7) Nach positiver Bewertung übermittelt das Assessment Committee die Dissertationsschrift dem gemeinsamen Examining Committee (§ 9).

## **§ 9 Examining Committee (Prüfungskommission)**

- (1) Die Partneruniversitäten richten in gegenseitigem Einvernehmen und in Übereinstimmungen mit den Regelungen ihrer jeweiligen Promotionsordnung ein gemeinsames Examining Committee (Prüfungskommission) ein, welches zu gleichen Teilen mit Mitgliedern beider Partneruniversitäten besetzt ist. Zuständig für die Benennung seitens der UOL ist der jeweils zuständige Promotionsausschuss.
- (2) Das Examining Committee besteht aus mindestens fünf, höchstens aber neun Personen:
  - a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern beider Partneruniversitäten;
  - b) maximal zwei nicht habilitierten promovierten Universitätsmitglieder;
  - c) den Mitgliedern des Assessment Committee;
  - d) der oder dem Vorsitzenden.

## **§ 10 Disputation**

- (1) Die Disputation wird in der Regel an der RUG durchgeführt und soll der Promotionsordnung der RUG und, soweit möglich, der jeweils einschlägigen Promotionsordnung der UOL entsprechen.
- (2) Die Disputation der Promotion erfolgt in englischer Sprache in Form einer öffentlichen Zeremonie an der RUG, welche virtuell an die UOL zu übertragen ist, um dort eine hochschulöffentliche Teilnahme zu ermöglichen, und welche von der UOL als ordnungsgemäße Disputation anerkannt wird.
- (3) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet das Examining Committee in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Das Examining Committee legt im Anschluss an die Disputation die Note für die Disputation sowie die Gesamtnote der Promotionsleistung für den Doktorgrad der UOL gemäß der einschlägigen Promotionsordnung der UOL fest.

## **§ 11 Vollzug der Promotion**

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens verleihen die Partneruniversitäten ihren jeweiligen Doktorgrad gemäß den bei ihnen geltenden Regelungen und Bestimmungen. Die UOL verleiht entsprechend der jeweils einschlägigen Promotionsordnung den „Doktor der Gesundheitswissenschaften“ (Dr. rer. medic.). Die RUG verleiht den „Doctor“ (englische Bezeichnung: Doctor of Philosophy (PhD)). Der Dokortitel kann entweder in der von der UOL oder in der von der RUG verliehenen Fassung benutzt werden. Gemäß den einschlägigen Promotionsordnungen der UOL wird der deutsche Dokortitel erst nach Veröffentlichung der Dissertationsschrift verliehen.
- (2) Beide Universitäten verleihen ihre Doktorgrade jeweils durch eine eigene Urkunde (vgl. anliegendes Muster B zu dieser Groningen-Anlage). Jede Universität unterzeichnet und siegelt ihre Urkunde und verweist darin auf den binationalen Charakter des Promotionsverfahrens, welches zu zwei Doktorgraden führt. Die Urkunden stellen klar, dass die Doktorandin oder der Doktorand nur berechtigt ist, entweder den niederländischen oder den deutschen Titel zu führen. Sofern eine der beiden Universitäten ihren Doktorgrad nicht verleihen sollte, hindert dies nicht die andere Universität an der Verleihung ihres Doktorgrades als rein nationalen Grad.

## **§ 12 Wissenschaftliches Fehlverhalten (Täuschung, Plagiat)**

- (1) Werden während oder nach Beendigung des binationalen Promotionsverfahrens Umstände bekannt, die ein wissenschaftliches Fehlverhalten (Täuschung, Plagiat) oder den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten begründen, entscheidet jede Universität unabhängig für sich, ob sie ein entsprechendes Untersuchungsverfahren gemäß den bei ihr gültigen Regelungen einleitet.
- (2) Die Partneruniversitäten werden sich gegenseitig über entsprechende Verfahren nach Absatz 1 und deren Ergebnisse informieren.
- (3) Die jeweilige Aberkennung des Doktorgrades erfolgt unabhängig vom Bestehen des Doktorgrades an der Partneruniversität.

### **§ 13**

#### **Vorzeitige Beendigung des binationalen Promotionsverfahrens**

- (1) Der Verlauf des binationalen Promotionsverfahrens wird jährlich überprüft; es kann von den beteiligten Universitäten mit einer 3-Monatsfrist durch Kündigung des in § 1 Abs. 2 genannten Vertrages über die gemeinsame Betreuung (vgl. Muster A) beendet werden, falls ein sachlicher Grund besteht. Solange das binationale Promotionsverfahren auf Basis des vorgenannten Vertrages besteht, werden die beteiligten Universitäten die Kandidatin oder den Kandidaten dabei unterstützen, das Cotutelle-Verfahren erfolgreich zu beenden.
- (2) Ein sachlicher Grund i.S.d. vorstehenden Absatzes 1 kann auch in einem Nichtbestehen der Prüfungsleistungen (Dissertation, Disputation) oder einem Disput über die Durchführung des binationalen Promotionsverfahrens einschließlich der Entscheidungen des Examining Committee, Assessment Committee oder der Betreuer/Gutachter bestehen.
- (3) Das binationale Promotionsverfahren endet auch auf Grund einer Kündigung des in § 1 Abs. 2 genannten Vertrages seitens der Kandidatin oder des Kandidaten mit einmonatiger Kündigungsfrist.
- (4) Bei Abbruch des binationalen Promotionsverfahrens ist die Kandidatin oder der Kandidat berechtigt, die Fortsetzung ihres oder seines Promotionsvorhabens an der UOL zu beantragen und ihre oder seine Dissertation zur erneuten Begutachtung gemäß der einschlägigen Promotionsordnung einzureichen.

**Anlage 4A:**

**„Cotutelle Agreement for the Joint Supervision leading to a Double Doctorate“**

between

the **University of Oldenburg** represented by its President Prof. Dr. ...., Ammerländer Heerstr.  
114-118, 26129 Oldenburg (Germany),

implementing entity: School of Medicine and Health Sciences, represented by the Dean, Prof. Dr.  
.....

- hereinafter referred to as the "UOL" -

and

the **University of Groningen**, Broerstraat 5, 9712 CPSL Groningen (the Netherlands), represented by  
President Prof. Dr. ....,

- hereinafter referred to as the "UG" -

hereinafter collectively referred to as "Universities"

**In due observance of the following**

- the Dutch Higher Education and Research Act (Wet op het hoger onderwijs en wetenschappelijk onderzoek);
- the PhD Regulations of the University of Groningen (Promotiereglement);
- the Lower Saxony Higher Education Act (Niedersächsisches Hochschulgesetz)
- the PhD regulations of School VI (Promotionsordnung der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Verleihung des Grades „Doktor der Gesundheitswissenschaften“ (Dr. rer. medic.).

**agree as follows:**

**Section 1 – Doctorates**

- (1) This agreement regulates the cooperation and the respective responsibilities of the Universities involved in the double doctorate of \_\_\_\_\_, born on and residing at \_\_\_\_\_.
- (2) The topic of the dissertation is \_\_\_\_\_.  
The dissertation will be written in English. The abstract shall be written in English, Dutch and German.
- (3) The doctorate is expected to take \_\_ years to complete, commencing from \_\_. If necessary, such term can be prolonged in accordance with the rules in force at both of the institutions. The dissertation will be completed in alternating periods at the two Universities, based on scientific and supervision needs.
- (4) The doctoral candidate must meet the relevant requirements of both Universities regarding admission to the doctoral programme, progress and examination.

## **Section 2 – Enrolment, Fees, Insurance**

- (1) The doctoral candidate shall enroll at both Universities in accordance with each of the University's regulations. The enrolment is effective from \_\_\_\_.
- (2) UOL will charge the fees and contributions stipulated in the Lower Saxony Higher Education Act (Niedersächsisches Hochschulgesetz). To the extent legally admissible the doctoral candidate will be exempt from paying fees and contributions to the UG.
- (3) The doctoral candidate must prove sufficient health insurance coverage for the full period of her or his stay in the Netherlands and in Germany as well as a personal liability insurance.

## **Section 3 – Responsibilities**

- (1) The doctorate will be realized in accordance with the legal provisions of both universities.
- (2) Any costs incurred (travel expenses, etc.) by the supervisor or the members of the Examination Committee shall be borne by their respective university.
- (3) The results of the following procedural steps shall be documented in the PhD Project Monitoring System of the RUG ("Hora Finita") and be accessible to the members of University of Oldenburg being duly involved in the joint supervision of this doctorate. If the information needed by UOL is not registered in Hora Finita, the Graduate School will inform UOL in a different way.

## **Section 4 – Publication**

The thesis will be published according to the doctoral regulations of both implementing Universities. The intellectual property rights of the doctoral candidate regarding his or her dissertation shall remain unaffected by its publication. Both Universities will instruct the doctoral candidate to follow the rules of both institutions concerning the registering, the description and the reproduction of the thesis.

## **Section 5 – IP**

- (1) Any rights related to the thesis will be held by the doctoral candidate.
- (2) Foreground intellectual property rights shall be the property of both Universities. The Universities shall jointly apply to obtain and/or maintain the relevant intellectual property rights and shall strive to set up appropriate agreements in order to do so.

## **Section 6 – Supervision (Betreuer)**

- (1) The doctoral candidate shall research and write the thesis under the joint supervision of the thesis supervisor at UG, \_\_\_\_\_, and the thesis supervisor at UOL,\_\_\_\_\_.
- (2) The supervisors will consult regularly on the research progress of the doctoral candidate. The supervision is equally divided between both Universities. Each University will invest 50% of the allotted time for supervision. The daily supervision and scientific mentoring resides with the supervisor located where the research work is being undertaken at that particular moment.
- (3) The positive assessment of the supervisors shall be a necessary prerequisite for admission to the final examination.

## **Section 7 – Assessment Committee**

- (1) After the positive assessment of the supervisors, the thesis can be submitted to the Assessment Committee.
- (2) The Assessment Committee consists of four persons of which at least one professor from the UG and one professor from the UOL. Only full professors employed by a university who have not co-authored with the doctoral candidate may be members of the Assessment Committee.
- (3) The Assessment Committee shall be composed by mutual consent between the Universities, in accordance with the regulations in force at the Universities.
- (4) In order to meet the criteria of the doctoral regulations in force at UOL, two members of the Assessment Committee are appointed as reviewers for the thesis. These two members of the Assessment Committee will be appointed by UOL, the other two by UG. The reviewers each draw a report and propose a grade for the thesis according to the regulations of the UOL.
- (5) All members of the Assessment Committee will provide a substantiated opinion of the PhD thesis in writing via Hora Finita. If both reviewers and the full Assessment Committee support the admission of the thesis, the Assessment Committee formally decides on the admission of the doctoral candidate to the defense and the reviewers decide on the grade for the thesis, based on the reports of the reviewers. The report and the decision will be communicated promptly to the doctoral committee of the School of Medicine and Health Sciences of UOL.
- (6) The grades mentioned under subsections 4 and 5 above and in Section 9 subsection 3 only apply to the awarding of the degree by UOL whose appeal procedures solely apply in case of any disputes on grades. At UG no grade will be given, unless the supervisors or members of the Assessment Committee propose to award the “cum laude” distinction; then the procedure for the awarding of the “cum laude” distinction for UG degree will be followed.

## **Section 8 - Examining Committee**

- (1) Both Universities mutually consult each other to compose a joint Examining Committee that equally represents members of both Universities, in accordance with their respective PhD regulations.
- (2) After the positive assessment of the Assessment Committee, the thesis can be submitted to the joint Examining Committee.
- (3) In accordance with the PhD regulations of the UG, the Examining Committee at UG shall consist of at least five persons;
  - full professors, both from the UG and from UOL, and;
  - a maximum of 2 University Readers/Associate Professors or Lecturers/Assistant Professors with PhDs;
  - the members of the Assessment Committee;
  - the chair.

## **Section 9 – Disputation**

- (1) The defense of the thesis will take place at UG in a form compatible with both PhD regulations.
- (2) The thesis will be defended in English during a public ceremony at the UG to be digitally transmitted to the UOL in order to allow participation of interested university members, and which is duly recognized by the UOL.
- (3) After the Examining Committee has given a favourable recommendation it will have to agree on a grade for the defence as well for an overall grade according to the regulations in force at UOL.

## **Section 10 – Dual Award**

- (1) Upon successful completion of the examination procedure, both universities will confer their doctoral degrees according to the rules and regulations in force at their institutions. UOL will award the degree of „Doktor der Gesundheitswissenschaften“ (Dr. rer. medic.). UG will award the degree "Doctor" (*translated into English as: Doctor of Philosophy (PhD)*). The title may be used either in the form conferred by UG or in the form conferred by UOL. According to the regulations in force at UOL, the degree can only be awarded after the successful publication of the thesis.
- (2) Both universities will award their respective degrees in two separate certificates according to Enclosures B. Each University signs and seals its respective certificate and makes reference to the joint nature of the supervision by the Universities, leading to the two doctoral degrees. The certificates shall make clear that the doctoral candidate is entitled to use either the Dutch or the German title. A decision by one University not to award the degree does not preclude the other partner from awarding the degree as a solely national degree.

## **Section 11- Fraud and Plagiarism**

- (1) In the event that (a suspicion of) fraud or plagiarism is discovered during or after completion of the PhD trajectory, both universities can decide for themselves whether to take action and both will follow their own procedure regarding scientific integrity.
- (2) The Universities will keep each other informed about the procedure on scientific integrity and its outcome.
- (3) A decision by one institution to strip the doctoral candidate of the degree does not hinder the other partner from upholding its doctoral degree as a solely national degree.

## **Section 12 – Entry into Force, Term and Termination, Failure, Final Provisions**

- (1) The present agreement holds as long as necessary for the completion of the doctoral degree. The agreement may be reviewed on an annual basis by each University and may be terminated with a three months notice if good reason is found to do so. As long as the agreement is in force the Universities commit themselves to supporting the doctoral candidate in continuing the project.
- (2) As a 'good reason' in the meaning of Subsection 1 may be seen e.g. a non-approval of the dissertation or any other dispute arising in connection with the implementation of the provisions or the appendices of this agreement concerning a decision by the Examining Committee, the Assessment Committee or the supervisors,
- (3) In addition, the agreement may be terminated by the initiative of the doctoral candidate or following collegial advice from the doctoral supervisors with a one month notice.
- (4) After premature discontinuation of the double doctorate the doctoral candidate may request to proceed the doctoral research at one of the Universities and have her or his dissertation re-evaluated in accordance with the doctoral regulations at that university.
- (5) There are no oral side agreements. Any amendments or supplements to this agreement, including the annulment of this written form clause, shall require written form.
- (6) The ineffectiveness or unenforceability of one or more provisions hereunder shall not affect the effectiveness of the remainder of the Agreement. The Universities undertake to replace the ineffective or unenforceable provision with an effective and enforceable provision, which comes as close as possible to the purpose of the ineffective or unenforceable provision. The same shall apply to any gaps herein.

---

**University of Oldenburg**

---

Name of President

---

Signature of President

---

Place, date

---

Name of Dean

---

Signature of Dean

---

Place, date

---

Name of Chair of Doctorate Committee

---

Signature of Chair of Doctorate Committee

---

Place, date

---

Name of Supervisor and Advisor or Co-Advisor

---

Signature of Supervisor and Advisor or Co-Advisor

---

Place, date

---

**University of Groningen**

---

Name of President

---

Signature of President

---

Place, date

---

Name of Dean

---

Signature of Dean

---

Place, date

---

Name of Director of Graduate School

---

Signature of Director of Graduate School

---

Place, date

---

Name of Supervisor and Advisor or Co-Advisor

---

Signature of Supervisor and Advisor or Co-Advisor

---

Place, date

\_\_\_\_\_  
Name of doctoral candidate

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Signature of doctoral candidate

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Place, date

\_\_\_\_\_

**Anlagen 4B1 und B2: Urkunde und englischsprachige Übersetzung****Fakultät -VI-**

Medizin und Gesundheitswissenschaften

**PROMOTIONSURKUNDE**

Die Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn<sup>1)</sup> Vorname Nachname  
geboren am ... in ... (Ort, Land),

nachdem sie/er<sup>1)</sup> in einem ordnungsgemäßen binationalen Promotionsverfahren durch ihre/seine\* Dissertation mit dem Thema

„Titel“

und durch Bestehen der Disputation ihre/seine\* wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat,  
den Grad

Doktorin/Doktor<sup>1)</sup> der Gesundheitswissenschaften (Dr. rer. medic.)

Prädikat Dissertationsschrift<sup>2)</sup>: ...

Note Disputation<sup>2)</sup>: ...

Gesamturteil<sup>3)</sup>: ...

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Rijksuniversiteit Groningen haben die Dissertation gemeinsam betreut und verleihen im Rahmen dieser Doppelpromotion zwei Doktorgrade. Von der Rijksuniversiteit Groningen wird der Grad verliehen: „Doctor“ oder „.....“. Es darf sowohl der niederländische als auch der deutsche Grad geführt werden, aber jeweils nur alternativ einer von beiden<sup>4)</sup>.

Oldenburg, Datum

---

Name

Dekan/in der Fakultät für ...

---

Name

Vorsitzende/r des Promotionsausschusses der  
Fakultät für ...

<sup>1)</sup> Unzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Noten: magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)

<sup>3)</sup> Prädikate: summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)

<sup>4)</sup> ‚Cotutelle de thèse‘-Verfahren

School -VI-

Medicine and Health Sciences

# CERTIFICATE (Official Translation)<sup>1)</sup>

The School of Medicine and Health Sciences of the Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Germany) hereby confers on

Name

Born on ... in ... (place, country)

having presented her/his<sup>2)</sup> doctoral thesis entitled

„Title“

and having passed the oral examination

the Degree of

Doktorin/Doktor<sup>2)</sup> der Gesundheitswissenschaften (Dr. rer. medic.)

Doctoral thesis grade<sup>3)</sup>: ...

Oral examination grade<sup>3)</sup>: ...

Overall grade<sup>4)</sup>: ...

The Carl von Ossietzky Universität Oldenburg and the Rijksuniversiteit Groningen have jointly supervised the dissertation and awarded the double doctorate. The degree awarded by the Rijksuniversiteit Groningen is: “Doctor” or “...”. Both the Dutch and German degree may be used, but only one at a time.

Oldenburg, date

---

Name  
Dean of the School of ...

---

Name  
Chair of the Doctoral Committee ...

<sup>1)</sup> It is hereby certified that this is an official English translation of the original German certificate.

<sup>2)</sup> Delete as appropriate.

<sup>3)</sup> Grades: magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)

<sup>4)</sup> Overall grades: summa cum laude (high distinction), magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)

)

## **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität in Kraft.